

## Wiedergutmachung

Ein Bürgermeister sieht den guten Ruf seiner Stadt geschädigt: Ein Boulevardblatt behauptet, Eltern hätten das Grab für ihr Kind auf dem Friedhof der Stadt selber schaufeln müssen. Das dreijährige Kind, das im Dorfteich der Stadt ertrunken sei, ist abgebildet. Die Namen sämtlicher Familienmitglieder werden genannt. Die Redaktion der Zeitung hat sich geirrt: Der Vorgang hat sich nicht in der genannten Stadt, sondern in einem sieben Kilometer entfernt liegenden Dorf abgespielt. Die Zeitung entschuldigt sich und bietet als Wiedergutmachung eine neuerliche Veröffentlichung über die wirtschaftlich und touristisch aufstrebende Stadt an. (1991)

Der Deutsche Presserat ist der Ansicht, dass die Zeitung mit dieser Veröffentlichung gegen das Sorgfaltsgebot nach Ziffer 2 des Pressekodex verstoßen hat. Er verzichtet jedoch auf eine Maßnahme, da die Redaktion den Verstoß von sich aus in Ordnung bringen will, verhehlt aber nicht, dass eine Richtigstellung entsprechend Ziffer 3 der publizistischen Grundsätze in diesem Fall angebracht gewesen wäre. (B 67/91)

**Aktenzeichen:**B 67/91

**Veröffentlicht am:** 01.01.1991

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2); Richtigstellung (3);

**Entscheidung:** begründet ohne Maßnahme